1. Ausfertigung

Mg 107
Änd. Nr. 3

BEBAUUNGSPLAN Mg 107, Bl. 2

Änderung Nr. ③ §2 (6) BBauG M. 1:1000

Mg 107
Änd. Nr. 3

Textliche Festsetzungen

1. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung § 9 (1) Nr. 10 BBauG.

1.1 Die Flächen, die durch Zeichnung, Farbe und mit der Ziffer ◇1 gekennzeichnet sind, müssen von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Eine Bepflanzung bis 70cm Höhe ist zulässig.

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen

Geschoßzahl vorhandener Gebäude
Traufenhöhe u. NN
Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

—·—·— Begrenzungslinie
—·—·— Baulinie
—·—·— Baugrenze
●-●-● Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs 1 Nr 1 BBauG sowie §2-§11 BauNVO)

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
D Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs 1 Nr 1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
III Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV VIII Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl
Geschoßflächenzahl
Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
Baumassenzahl

Bauweise, Stellung der baulichen Anlagen
Baulinien, Baugrenzen
(§9 Abs 1 Nr 2 BBauG sowie §§ 22 u 23 BauNVO)

o Offene Bauweise
o Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
o Nur Hausgruppen zulässig
o Nur Einzelhäuser zulässig
o Nur Doppelhäuser zulässig
g Geschlossene Bauweise
△ offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50m Länge zulässig sind
Gartenhofhäuser
Baulinie
Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§103 BAU O NW)

Satteldach
Walmdach
Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
Flachdach
Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs 1 Nr 5 BBauG)

Flächen für den Gemeinbedarf
Schule
Kirche
Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr 11 BBauG)

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
P Parkflächen (öffentlich)
Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Zu- u. Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen (§9 Abs 1 Nr. 12 BBauG)

Versorgungsflächen

△ Umformerstation
Fernheizwerk
T Trafostation
G

Grünflächen (§9 Abs 1 Nr 15 BBauG)

Grünflächen öffentlich
Grünflächen privat
Parkanlage
gärtnerische Anlage
Friedhof
Dauerkleingartenanlage
Sportplatz
Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§9 Abs 1 Nr 18 BBauG)

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

Sichtdreiecke u. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) Nr. 10 BBauG)

Ⓐ Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs 1 Nr 21 BBauG)
GSt bzw GGa Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§9 Abs 1 Nr 22 BBauG)
GKSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) (§9 Abs 1 Nr 22 BBauG)
Ⓜ Flächen für Abfallbehälter (§ 9 Abs. 1 Nr 22 B Bau G)
●—●—● Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
▬ ▬ ▬ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs 7 BBauG)
◇1 Siehe textliche Festsetzungen
Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

zu erhaltender Baumbestand
gepl. Begrenzungslinien
◇1 Siehe textliche Hinweise
Umgrenzung der Sanierungsgebiete
Umgrenzung der Umlegungsgebiete
○○○○ Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
W Wohnweg
bW befahrbarer Wohnweg
Ⓓ zu erhaltendes Baudenkmal
geänderter Bereich
—✕—✕— aufgehobene Festsetzung

Der Rat der Stadt hat am 26.3.1981 nach § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256) geändert durch Gesetz vom 6. 7. 79 (BGBl. I S. 949) beschlossen den Bebauungsplan Mg 107 zu ändern Änderung(~~en~~) Nr. 3

Dortmund, 30.3.1981

Oberbürgermeister
Horst Zeidler
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 26.3.1981 nach § 2 a (6) BBauG beschlossen, die Änderung(~~en~~) Nr. 3 des Bebauungsplanes Mg 107 mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund 30.3.1981

Oberbürgermeister
Horst Zeidler
Ratsmitglied

~~Die~~ Änderung(en) Nr. 3 des Bebauungsplanes Mg 107 ist/sind nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 4.2.82
Az. 35.2.1-24/3/82 genehmigt worden

Der Regierungspräsident Arnsberg
Im Auftrage

Der Regierungspräsident 68 Arnsberg

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.65. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand 01.09.81 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 01.09.81

Stadt Dortmund – Vermessungs- u. Katasteramt

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Leiter des Katasteramtes

Die Änderung(en) Nr. 3 des Bebauungsplanes Mg 107 mit Begründung hat/haben nach § 2 a (6) BBauG auf die Dauer eines Monats vom 24.8.1981 bis 24.9.1981 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund 1.10.1981

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
i.V. Müller-Kästner
Abteilungsleiter

Die Genehmigung der Änderung(en) Nr. 3 des Bebauungsplanes Mg 107 ist nach § 12 BBauG in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtliches Organ der Stadt - Nr 45 vom 12.11.82 ortsüblich bekanntgemacht worden. Diese Änderung(en) ist/sind am Tage nach der Bekanntmachung am 13.11.82 rechtsverbindlich geworden.

Dortmund 16.11.82

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 10.12.1981 nach § 10 BBauG die Änderung(~~en~~) Nr 3 des Bebauungsplanes Mg 107 als Satzung beschlossen.

Dortmund 15.12.1981

Oberbürgermeister
Horst Zeidler
Ratsmitglied

Mg 107
Änd. Nr. 3

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Mg 107

Änderung Nr. ③

Zu dieser Änderung gehört die Begründung v. 12.1.81

Flurkarte
Stadtgrundkarte 9512 N / 9412 N

Maßstab : 1 : 1000

Mg 107
Änd. Nr. 3